

1. DB dazu (GBl. II Nr. 37 S. 415) stützen, wonach sie nur mit Grundstücksüberschüssen für die Forderung der Kläger entstehen müssen.

Bei der Feststellung der Grundstückseinnahmen müssen sich die Verklagten jedoch einen vergleichbaren Mietwert der Wohnung und der Nebengebäude sowie die Erträge aus einer Gartennutzung anrechnen lassen. Diesen Grundstückseinnahmen sind die Grundstücksausgaben gegenüberzustellen. Ferner sind die Zahlungen der Verklagten zu berücksichtigen, die von ihnen entsprechend dem Kreditvertrag mit der Sparkasse zu erbringen sind und die vom Kreisgericht überhaupt nicht festgestellt wurden. Sollte sich ergeben, daß den Verklagten weitere Überschüsse verbleiben, wären sie verpflichtet, die Ansprüche der Kläger unter Festlegung von Leistungsfristen und Ratenzahlungen gemäß § 79 Abs. 1 ZPO zu erfüllen. Mit ihrem übrigen Vermögen haften die Verklagten jedoch nicht (vgl. OG, Urteil vom 19. September 1968 — 1 Zz 5/68 — NJ 1968, Heft 24, S. 765).

Anders ist die Rechtslage, wenn es sich in der vorliegenden Sache um ein im persönlichen Eigentum stehendes Eigenheim handelt, da in diesem Fall die VO vom 28. April 1960 nicht anzuwenden ist (vgl. auch § 15 Abs. 4 der jetzt geltenden VO über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen — Eigenheimverordnung — vom 31. August 1978 [GBl. I Nr. 40 S. 425]). Eine Stundungswirkung kann demnach nur aus § 458 ZGB abgeleitet werden, der jedoch keine Beschränkung auf Grundstücksüberschüsse kennt. Demnach hat das Kreisgericht die gesamten Vermögensverhältnisse der Verklagten zu prüfen und unter Berücksichtigung ihrer Kreditverpflichtungen zu entscheiden, ob sie in der Lage sind, die Restkaufsumme zurückzuzahlen.

Gemäß § 23 Abs. 1 ZGB gehört ein Eigenheim zum persönlichen Eigentum. Dies rechtfertigt, daß Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit dem Grundstückserwerb entstanden sind, auch aus dem übrigen persönlichen Eigentum beglichen werden. Insofern läßt sich der Erwerb eines Eigenheims nicht mit dem Erwerb eines Privatgrundstücks vergleichen, wo der Hypothekenschuldner meist mit höheren Grundstückslasten zu rechnen hat. In diesem Zusammenhang kann auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Verklagten gar keine Zahlungsunfähigkeit eingewandt haben.

Bei einer Verurteilung der Verklagten zur Rückzahlung der Forderung hat das Kreisgericht § 79 Abs. 1 ZPO (Feststellung der Art und Weise der Erfüllung der Forderung) zu berücksichtigen.

§§ 67 Abs. 1 und 3, 78 Abs. 3 ZPO.

Das bei unentschuldigtem Nichterscheinen des Verklagten zum Termin mögliche Sachurteil darf dann nicht ohne schriftliche Begründung ergehen, wenn sich der Verklagte zuvor am Verfahren beteiligt hatte (hier: durch Einspruch gegen eine Zahlungsaufforderung und Einreichung eines Schriftsatzes).

BG Erfurt, Urteil vom 13. Mai 1982 - 4 BZB 29/82.

Der Kläger hat auf Grund eines schriftlichen Schuldanerkenntnisses des Verklagten eine gerichtliche Zahlungsaufforderung beantragt, die der Sekretär des Kreisgerichts antragsgemäß erlassen hat.

Gegen diese gerichtliche Zahlungsaufforderung hat der Verklagte Einspruch eingelegt. Daraufhin hat das Kreisgericht einen Verhandlungstermin bestimmt. Da der Verklagte zu dieser Verhandlung nicht erschien, hat das Kreisgericht einen neuen Verhandlungstermin angesetzt und an diesem ein Urteil ohne Begründung erlassen, in dem es nach dem Klageantrag des Klägers entschieden hat.

Gegen diese Entscheidung hat der Verklagte Berufung eingelegt, die Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Das Urteil des Kreisgerichts ist unrichtig, denn die prozessuale Behandlung des Rechtsstreits entspricht nicht dem Gesetz.

Das Kreisgericht hat verkannt, daß im konkreten Fall die Voraussetzungen für ein Urteil ohne Begründung gemäß § 78 Abs. 3 ZPO nicht Vorlagen. In Zivilrechtssachen darf ein Urteil nur dann ohne Begründung erlassen werden, wenn der Verklagte weder zur Klage Stellung genommen noch sich auf andere Weise am Verfahren beteiligt hat.

Im konkreten Verfahren hat der Verklagte Einspruch gegen die gerichtliche Zahlungsaufforderung erhoben und danach einen Schriftsatz beim Kreisgericht eingereicht.

Das Kreisgericht hat in der mündlichen Verhandlung Beweis erhoben. Daraufhin hätte auf Grund des unentschuldigtem Fernbleibens des Verklagten eine Entscheidung gemäß § 67 Abs. 1 und 3 ZPO ergehen können, oder es hätte nach § 67 Abs. 4 ZPO ein neuer Verhandlungstermin bestimmt werden müssen. Ein Urteil entsprechend § 67 Abs. 1 und 3 ZPO hat aber als begründete Sachentscheidung zu ergehen.

Weiter hat das Kreisgericht nicht beachtet, daß die §§ 66, 67 und 78 Abs. 3 ZPO u. a. Möglichkeiten zur Beendigung des Verfahrens bieten, wenn die Prozeßpartei ihrer Mitwirkungspflicht im Rechtsstreit nicht nachkommen. In solchen Fällen ist die Bestimmung eines Verkündungstermins gemäß § 81 Satz 2, 2. Halbsatz ZPO unangebracht, da die nicht erschienene Prozeßpartei in der Regel von diesem Termin keine Kenntnis erlangt.

Das Urteil des Kreisgerichts mußte daher aus prozeßrechtlichen Gründen aufgehoben werden.

Anmerkung:

Zutreffend hat das Bezirksgericht erkannt, daß im vorliegenden Fall kein Urteil ohne Begründung nach § 78 Abs. 3 ZPO hätte ergehen dürfen, weil der Verklagte eindeutig mit dem Ziel zur Sache Stellung genommen hatte, eine Klageabweisung zu erreichen. Die Nichtteilnahme des Verklagten an der mündlichen Verhandlung reicht für sich allein noch nicht aus, um von der schriftlichen Begründung abzusehen.

Der berechtigte Hinweis des Bezirksgerichts auf die gesetzlichen Möglichkeiten zur Durchführung der mündlichen Verhandlung und zur Entscheidung über einen geklärten und festgestellten Sachverhalt bei unentschuldigtem Nichterscheinen des Verklagten (§ 67 Abs. 1 und 3 ZPO) muß aber entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts nicht in jedem Fall dazu führen, daß das Gericht das Urteil begründen muß. Die Anforderungen des § 67 Abs. 3 ZPO für den Erlass einer Endentscheidung sind in jedem Fall eines unentschuldigtem Fernbleibens zu beachten, und zwar unabhängig davon, ob mit Rücksicht auf die völlige Passivität des Verklagten auch vor der mündlichen Verhandlung auf eine schriftliche Begründung verzichtet werden kann oder ob — wie im vorliegenden Fall — eine gegen den Antrag des Klägers gerichtete wenigstens schriftsätzliche Mitwirkung des Verklagten Vorgelegen hat, die nach dem Gesetz eine Begründung des Urteils zwingend erfordert (vgl. dazu auch Zivilprozeß, Lehrbuch, Berlin 1980, S. 345).

Bei dieser Gelegenheit sei noch auf folgendes hingewiesen: Nimmt der Verklagte an der mündlichen Verhandlung unentschuldig nicht teil und hat er sich auch sonst nicht am Verfahren beteiligt, dann braucht selbst dann ein dem Antrag des Klägers entsprechendes Urteil nicht schriftlich begründet zu werden, wenn eine Beweisaufnahme durchgeführt worden ist. Allerdings ist in solchen Fällen der Inhalt der Beweisaufnahme im Protokoll ausreichend festzuhalten.

Im übrigen entspricht es dem Anliegen der auf eine rationelle Verfahrensabwicklung ausgerichteten Bestimmung des § 78 Abs. 3 ZPO, daß auf eine schriftliche Begründung auch dann verzichtet werden kann, wenn der nicht zur Verhandlung erschienene Verklagte zuvor vorbehaltlos zur Klage zustimmend Stellung genommen hat. In einem solchen Fall ist ohne weiteres davon auszugehen, daß er sich nach ohnehin notwendiger Sachverhaltsfest-